

## **Informationen zur Lernmittelfreiheit und entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln ab dem Schuljahr 2010/11 in den Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen**

Die Landesregierung bereitet derzeit eine Verordnung vor, die das Verfahren für die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln regelt. Die neuen Bestimmungen gelten in einem ersten Schritt für die Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen. Für die übrigen Klassenstufen der allgemeinbildenden Schulen und die Schulformen der berufsbildenden Schulen bleibt die Lernmittelfreiheit in Form des Gutscheinsystems zunächst erhalten. An Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Nur die Höchstgrenzen wurden angepasst.

Die neue Verordnung sieht vor, dass Eltern, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, Schulbücher und notwendige ergänzende Druckschriften sowie Arbeitshefte auf Antrag unentgeltlich erhalten. Eltern, deren Einkommen über diesen Grenzen liegt, können Schulbücher gegen eine Gebühr ausleihen.

Die Landesverordnung ist noch im Anhörungsverfahren. Die nachfolgenden Bestimmungen stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die Verordnung in Kraft tritt.

### **Bitte beachten Sie:**

Informationen über die Schulbuchausleihe können Sie  
auch unter folgender Adresse abrufen:

[www.LMF-online.rlp.de](http://www.LMF-online.rlp.de)

## **1. LERNMITTELFREIHEIT - UNENTGELTLICHE AUSLEIHE**

### **a) Was wird ausgeliehen?**

Schulbücher, ersetzende sowie notwendige, ergänzende Druckschriften wie Arbeitshefte werden grundsätzlich ausgeliehen. Arbeitshefte, in denen die Schülerinnen und Schüler schreiben, müssen nicht zurückgegeben werden. Alle Schülerinnen und Schüler kaufen sich aber sonstiges Unterrichtsmaterial wie zeitweilig benutzte Lektüren, Formelsammlungen, Duden, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenutensilien selbst.

### **b) Wer bekommt Lernmittel unentgeltlich geliehen?**

Anspruch auf Lernmittelfreiheit haben Schülerinnen und Schüler,

- wenn sie im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Eltern leben, das gemeinsame Einkommen der Schülerinnen/Schüler und der Eltern darf allerdings 26.500 Euro im Jahr nicht übersteigen,

- wenn sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben und das gemeinsame Einkommen von Kind und Sorgeberechtigtem 22.750 Euro nicht übersteigt,
- wenn sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner von der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 7 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 3a SGB II) lebt, auch in diesem Fall darf das gemeinsame Einkommen 26.500 Euro nicht übersteigen,
- wenn sie nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, die zuvor genannten Grenzen nicht übersteigt,
- wenn sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr Einkommen 19.000 Euro nicht übersteigt.
- Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €
usw.		

\* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern, der Vater oder die Mutter berücksichtigt.

Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebensgemeinschaften der Partner oder die Partnerin.

### c) Was gilt als Einkommen?

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs.1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehepartners werden nicht abgezogen.

gen. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt die Pauschale von derzeit 920 Euro. Abzugsfähig sind außerdem der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Das maßgebliche Einkommen richtet sich für das Schuljahr 2010/11 in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2008. Der Antragsteller kann es durch seinen Einkommenssteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachweisen. Liegt das Einkommen im Jahr 2009 oder zum Zeitpunkt des Antrages wesentlich darunter, wird auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dafür sind Belege beizufügen.

Berücksichtigt werden auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen. Gleiches gilt für Einkünfte im Ausland, die entweder dort versteuert oder aber weder im Aus- noch im Inland vom Staat besteuert werden.

**Bitte beachten Sie:**

*Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder werden nicht als Einkommen angerechnet.*

*Auch Unterhaltszahlungen, die ein geschiedenes oder dauernd getrennt lebendes Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie das zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.*

**d) Wer kann einen Antrag stellen?**

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen grundsätzlich die Sorgeberechtigten den Antrag, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. In der Regel sind dies die Eltern, Vater oder Mutter, oder Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

### **e) Was passiert, wenn der Antrag abgelehnt wird?**

Für den Fall, dass Ihr Antrag auf Lernmittelfreiheit (beispielsweise wegen zu hohen Einkommens) abgelehnt wird, können Sie bereits bei seiner Abgabe verbindlich erklären, dass Sie die Ausleihe gegen Entgelt nutzen wollen. Diese Möglichkeit sollten Sie unbedingt nutzen! Bei einer Ablehnung Ihres Antrages müssen Sie lediglich ab dem 29. April 2010 im Online-Portal „LMF-online.rlp.de“ Ihre persönlichen Daten und Ihre Bankverbindung eintragen. Informationen dazu gibt es bei Ihrem Schulträger. Er teilt Ihnen auch mit, wann und wo die Lernmittel ausgegeben werden.

### **f) Wann und wo kann ich den Antrag stellen?**

Sie müssen den Antrag bis zum 15. März 2010 bei dem Schulträger (Verbandsgemeinde, Stadt, Kreis oder privater Träger) stellen, dessen Schule die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2010/11 voraussichtlich besuchen wird. Verwenden Sie dazu bitte das beigefügte Formular „Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit“.

Ohne Belege des maßgeblichen Einkommens kann der Antrag in der Regel nicht bearbeitet werden.

Sie können den Antrag dem Schulträger zuleiten oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Antrag auf Lernmittelfreiheit“ in der Schule abgeben.

### **g) Wer entscheidet über den Antrag?**

Zuständig sind die im vorhergehenden Absatz genannten Schulträger. Diese informieren Sie, ob die Lernmittelfreiheit bewilligt werden kann.

#### ***Bitte beachten Sie:***

*Machen Sie alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur dann kann der Schulträger den Antrag ohne Verzögerung bearbeiten.*

## **2. AUSLEIHE GEGEN ENTGELT**

Die Teilnahme an der Ausleihe gegen Entgelt ist freiwillig. Sie ist nur möglich, wenn Sie alle vorgesehenen Lernmittel ausleihen. Einzelne Bücher können nicht ausgeliehen werden.

### **a) Was können Sie ausleihen?**

Ausgeliehen werden Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die nicht länger als drei Schuljahre genutzt werden können. Die Ausleihe eines Schulbuches schließt auch die dazu gehörenden Softwareprodukte ein, einschließlich der notwendigen Online-Zugangsdaten. Die Datenträger dürfen nicht kopiert werden.

Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften, die vier Jahre oder länger benutzt werden, sowie ergänzende Druckschriften, wie Arbeitshefte und sonstige ergänzende Materialien wie zeitweilig eingesetzte Lektüren, Formelsammlungen, Duden, Taschenrechner, Schreib- und Zeichenmaterial, werden nicht ausgeliehen und müssen selbst gekauft werden.

#### **b) Wie hoch ist das Entgelt?**

Das Entgelt richtet sich nach der grundsätzlichen Verwendungsdauer der Lernmittel. Es beträgt pro Schuljahr für einjährig verwendete Lernmittel ein Drittel, für zwei- oder dreijährig verwendete Lernmittel ein Sechstel des Ladenpreises. Das Entgelt ist auch bei einem Wechsel der Schule, einer Klasse, eines Kurses oder einer Lerngruppe nur einmal zu zahlen. Bei einer vorzeitigen Rückgabe wird das Entgelt nicht erstattet.

#### **c) Wer ist antragsberechtigt?**

Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen grundsätzlich die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, den Antrag. In der Regel sind dies die Eltern, Vater oder Mutter, oder Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, stellen die Pflegepersonen den Antrag. Sind sie in Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

#### **d) Wann und wie melde ich mich zur Ausleihe an?**

Wer Lernmittel ausleihen möchte, meldet sich in der Zeit vom 29. April bis 16. Mai 2010 über das Internetportal www.LMF-online.rlp.de an, erklärt verbindlich die Teilnahme an der Schulbuchausleihe und erteilt eine Einzugsermächtigung für das Entgelt. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten bis zum 28. April 2010 von der Schule eine weitere Information zur Ausleihe gegen Entgelt. Die darin genannte Kennung wird zur Anmeldung im Internetportal benötigt.

#### ***Bitte beachten Sie:***

*Die Anmeldung im Internetportal*

***www.LMF-online.rlp.de***

*ist vom 29. April bis 16. Mai 2010 möglich.*

**Wer sich nicht rechtzeitig verbindlich zu dem Ausleihverfahren angemeldet hat, muss seine Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen!**

### **e) Wie zahle ich das Entgelt?**

Der Träger der Schule, die die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2010/11 besucht oder besuchen soll, zieht das Entgelt für die Ausleihe ein. Es wird grundsätzlich am 15. Juli 2010 von dem bei der Anmeldung angegebenen Konto abgebucht.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Betrag zu diesem Zeitpunkt auf Ihrem Konto abgebucht werden kann, damit Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

---

### **Für die Lernmittelfreiheit und für die entgeltliche Ausleihe gilt:**

#### **I) Wer zahlt bei Beschädigung oder Verlust?**

Die ausgeliehenen Bücher und Lernmittel müssen rechtzeitig zurückgegeben und pfleglich behandelt werden. Es darf daher - außer in dafür vorgesehenen Arbeitsheften - nichts unterstrichen, markiert oder mit Randbemerkungen versehen werden. Wer gegen diese Sorgfaltspflicht verstößt oder das ausgeliehene Buch verliert, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Um Schäden zu vermeiden, wird ein Schutzumschlag dringend empfohlen.

#### **II) Wie steht es mit dem Datenschutz?**

Die personenbezogenen Daten aus dem Antrag werden absolut vertraulich behandelt. Angaben zum Einkommen, die beim Antrag auf Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) gemacht werden, können auch für die Einkommensberechnung zur Schülerbeförderung verwendet werden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden sie vernichtet.

#### **III) Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit oder der Ausleihe gegen Gebühr beantwortet **der zuständige Schulträger**. Das sind Verbandsgemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung sowie private Schulträger. Wer für Sie zuständig ist, erfahren Sie an der Schule, die Ihr Kind im Schuljahr 2010/11 besuchen soll oder bereits besucht.

**Wichtig!**

Bitte stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie der Auffassung sind, dass alle Voraussetzungen vorliegen!

**Abgabefrist: 15.03.2010**

Bitte den Antrag abtrennen und dem Schulträger zuleiten!

**Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2010/2011 in den Klassenstufen 5 - 10 an allgemeinbildenden Schulen (außer Förderschulen)**

Vom Schulträger auszufüllen!

- Dem Antrag wird stattgegeben
- Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden
  - Einkommensgrenze überschritten
  - Sonstiges

Datum, Handz. der/des Sachb.

**1. Angaben zur Schülerin  / zum Schüler , für die/den der Antrag gestellt wird**

Name, Vorname	Telefonnummer für Rückfragen	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer		Einkommen der Schülerin/des Schülers ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**2. Angaben zum Schulbesuch im Schuljahr 2010/2011**

Name und Anschrift der Schule: \_\_\_\_\_

Klassen-/ Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_ (im Schuljahr 2010/2011)

**3. Angaben zum Personensorgerecht, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern**

Als Personensorgeberechtigte kommen die Eltern, alleinerziehende Elternteile und sonstige Personen (z. B. Pflegepersonen mit Sorgerecht) in Betracht (bitte unbedingt **alle** Personensorgeberechtigten angeben). Soweit vorhanden ist - auch ohne eigenes Personensorgerecht - **die im Haushalt lebende Partnerin / der im Haushalt lebende Partner** eines Elternteils anzugeben. Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern ist **nur** der Ehegatte aufzuführen.

	Name, Vorname	Anschrift	Einkommen		Personensorgerecht		Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/ dem Schüler	
			ja	nein	ja	nein	ja	nein
- Vater:	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Mutter:	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Partner/-in des Elternteils:	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sonstige: (z. B. Pflegeperson)	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern:			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehegatte:	_____							

**Zu berücksichtigende weitere Kinder (auch nicht schulpflichtige):**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	ggf. besuchte Schule:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Hinweise:**

- Weitere Kinder sind zu berücksichtigen, sofern die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin oder dem Schüler lebenden Personensorgeberechtigten (oder ggf. die/der im Haushalt lebende Partnerin/Partner einer/eines Personensorgeberechtigten) für diese Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten (ein Nachweis ist beizufügen). Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist maßgeblich, in wessen Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern treten an die Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile.

#### 4. Zusätzliche Angaben bei unverheirateten Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils leben

Die Schülerin / der Schüler lebte zuletzt im gemeinsamen Haushalt mit  
der Mutter  / dem Vater  / beiden Elternteilen .

#### 5. Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Das maßgebliche Einkommen bestimmt sich **zusammen mit dem Einkommen der Schülerin oder des Schülers**

- falls sie/er im **Haushalt beider Personensorgeberechtigten\* lebt** nach deren Brutto-Einkommen oder
- falls sie/er im **Haushalt einer / eines Personensorgeberechtigten\* lebt** nach deren / dessen Brutto-Einkommen **und** ggf. des Brutto-Einkommens der/des im Haushalt lebenden Partnerin / Partners
- falls sie **nicht im Haushalt einer / eines Personensorgeberechtigten\* leben** nach dem Brutto-Einkommen der Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.

\* bei **volljährigen** Schülerinnen oder Schülern der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Elternteile

- Sofern die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII **in einer anderen Familie** oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII **in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben**, ist lediglich das Einkommen der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- Sofern die Schülerin oder der Schüler verheiratet ist, ist das Brutto-Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten maßgeblich.

Im Jahr 2008 betrug das maßgebliche Einkommen \_\_\_\_\_ EUR.

(bei ausländischen Einkünften den Betrag in der ausländischen Währungseinheit angeben)

Beigefügt sind

- als Nachweise zu dem angegebenen Einkommen:
  - Einkommensteuerbescheid 2008  Rentenbescheid
  - Arbeitgeberbescheinigungen über den im Jahr 2008 gezahlten Bruttolohn
  - sonstige Belege (evtl. über geringfügige Beschäftigung) \_\_\_\_\_
- als Nachweise darüber, dass kein für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:
  - letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes (**Arbeitslosengeld I**)
  - letzter Bescheid über die Höhe der bewilligten Leistungen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**)
  - letzter Bescheid über die Bewilligung von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe**)
  - sonstige Belege \_\_\_\_\_

#### 6. Für den Fall, dass mein Antrag auf Lernmittelfreiheit nicht bewilligt wird, melde ich o. g. Schülerin/ Schüler hiermit verbindlich zur entgeltlichen Schulbuchausleihe an.

Das Entgelt beträgt für einjährig verwendete Lernmittel ein Drittel, für zwei- oder dreijährig verwendete Lernmittel ein Sechstel des aktuellen Ladenpreises pro Schuljahr. Der genaue Betrag ist ab dem 1. Juli 2010 im Internetportal **LMF-online.rlp.de** abrufbar.

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil der entgeltlichen Schulbuchausleihe:

- Das Entgelt wird im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zum 15. Juli 2010 von dem im Online-Portal LMF-online.rlp.de anzugebenden Konto abgebucht.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Schulbücher werden an die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten ausgehändigt. Der Empfang wird dokumentiert.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Falls Schäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die ausgeliehenen Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und müssen zu dem von dem Schulträger festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden; falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Sorgeberechtigten / volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet.

(Hinweis: Sofern keine Teilnahme an der entgeltlichen Schulbuchausleihe gewünscht wird, bitte Ziffer 6 streichen; in diesem Fall müssen bei Ablehnung des Antrages auf Lernmittelfreiheit alle Lernmittel selbst beschafft werden!)

#### 7. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass ich alle Angaben **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden.

##### 7.1 bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern:

\_\_\_\_\_  
Datum Name, Vorname

X \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der antragstellenden Personensorgeberechtigten

##### 7.2 bei volljährigen Schülerinnen/Schülern:

\_\_\_\_\_  
Datum

X \_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers